

Begründung:

Gemäß § 61 Absatz 6 NGO wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis der Beigeordneten bis zu 3 ehrenamtlichen VertreterInnen. In der Hauptsatzung der Stadt Schortens ist nach § 6 Absatz 1 die Zahl auf eine/n Vertreter/in begrenzt. Er/sie führt die Bezeichnung „stellv. Bürgermeister/in“. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 48 NGO (Personalwahl).